



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Institut für Wehrmedizinalstatistik
und Berichtswesen der Bundeswehr
Herrn [REDACTED]
Aktienstraße 87
56626 Andernach

nachrichtlich:

Bundesministerium der Verteidigung
Referat R I 1
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung
BfDBw
Referat R II 4
Fontainengraben 150
53123 Bonn

BETREFF **Datenschutzrechtlicher Beratungs- und Informationsbesuch im
Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen der Bundeswehr
(WehrMedStatInstBw)**

BEZUG Mein Schreiben vom 14. Juni 2016
Ihre E-Mail vom 6. Juli 2016
E-Mail [REDACTED], BMVg, R II 4 vom 19. Juli 2016

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zum Besuch des WehrMedStatInstBw und zur
Information über das geplante Dokumentenfundstelleninformationssystem (DFIS).

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-226
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat12@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Ronny Finzelberg
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 02.01.2017
GESCHÄFTSZ. 12-211/009#0009

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

43840/2016

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



SEITE 2 VON 5 Das DFIS soll als einheitliches Fundstellenarchiv die derzeit bestehenden parallelen Recherchedatenbanken für die auf Mikrofilm und im Original aufzubewahrenden dokumentationspflichtigen Gesundheitsdaten ablösen.

Dabei soll das DFIS erstmals eine Abfrage- und Löschfunktion für alle in diesem Archiv gespeicherten Fundstellen bereitstellen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass in der Recherchedatenbank nicht nur Fundstellen, sondern auch die für die Mikroverfilmung vorgesehenen Gesundheitsunterlagen als digitale Dokumente in einem Dokumentenarchiv für einen Zeitraum von 5 Jahren zwischengespeichert werden. Dies diene der Arbeitserleichterung bei der Erteilung von Auskünften über die im WehrMedStatInstBw gespeicherten Gesundheitsunterlagen. So müsse bei einem entsprechenden Ersuchen nicht zunächst der Mikrofilm gesucht, eingelesen und rückvergrößert werden, sondern es könne ein direkter Aufruf der digitalen Dokumente aus dem Zwischenarchiv am Arbeitsplatz erfolgen, um die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die digitalen Dokumente entstehen bereits im bisherigen Prozess der Mikroverfilmung als Zwischenprodukt des Scans der originalen Gesundheitsunterlagen, bevor diese in einem weiteren Schritt auf Mikrofilm geschrieben und gespeichert werden. Die Nutzung des Dokumentenarchivs ist technisch bereits möglich, wurde aber bis zu einer datenschutzrechtlichen Bewertung noch nicht freigegeben.

Die Aufbewahrung der digitalisierten Gesundheitsunterlagen im Dokumentenarchiv für einen Zeitraum von 5 Jahren wird damit begründet, dass innerhalb dieses Zeitraums die überwiegende Menge an Auskunftersuchen (ca. drei Viertel) innerhalb des WehrMedStatInstBw bearbeitet wird.

Hierzu äußere ich mich wie folgt:

Die Finalisierung und Einführung des DFIS stellt einen ersten wichtigen Schritt in der Umsetzung des Rechts Betroffener auf Löschung nicht mehr erforderlicher Gesundheitsdaten dar.

Durch die Bereitstellung einer Funktion, die eine Löschung sämtlicher Fundstellen ermöglicht und nicht nur derjenigen Fundstellen, die nach dem 1. Juli 2011 entstanden sind (vgl. Ihr Schreiben vom 21. Juli 2015, Az.: 14-03-02/-0005, S. 3), wird zwar noch immer keine tatsächliche Löschung der sich hinter den Fundstellen verbergenden



SEITE 3 VON 5

den, mikroverfilmten Gesundheitsunterlagen bewirkt. Jedoch wird das Auffinden einer bestimmten Gesundheitsunterlage aus der Gesamtmenge an Mikrofilmen wesentlich erschwert, was in seiner Wirkung einer Sperrung der betreffenden Gesundheitsunterlage nahekommt (mein Kontrollbericht vom 4. Dezember 2013, Gz.: 12-211/009#0009, S. 3).

Ich gebe dabei allerdings zu bedenken, dass sich die Wirkung der mit der Löschung der Fundstelle erreichten Einschränkung der weiteren Verarbeitung und Nutzung der eigentlich zu löschenden Gesundheitsunterlagen mit fortschreitender Technik (Stichwort OCR-Verfahren) stetig abschwächt.

Daher halte ich es für zwingend erforderlich, dass das Bundesministerium der Verteidigung weiterhin kontinuierlich an einer Digitalisierung des Archivs an Gesundheitsdaten im WehrMedStatInstBw oder an alternativen Plänen arbeitet, um letztlich eine fristgerechte, tatsächliche Löschung von nicht mehr erforderlichen Gesundheitsunterlagen gewährleisten zu können.

Ich bitte daher um zeitnahe Unterrichtung über derzeitige Projektstände einer Digitalisierung des Schriftguts oder alternative Planungen.

Gegen die geplante Nutzung der im Scanprozess entstehenden digitalen Dokumente durch die Abteilung I zu Auskunftszwecken habe ich keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Zwar wird durch die Speicherung der digitalen Dokumente in einem Dokumentenarchiv neben der doppelten Mikroverfilmung (Arbeitsfilme und Sicherheitsfilme) eine zusätzliche Form der (längerfristigen) Datenspeicherung eingeführt. Der redundanten Datenspeicherung steht jedoch eine hinreichend begründete, prognostizierte Zeitersparnis bei der Erteilung von Auskünften oder bei der Versendung von Reproduktionen zuvor mikroverfilmter Gesundheitsunterlagen gegenüber.

Gleichwohl erwarte ich, dass eine Evaluation des Verfahrens nach der Inbetriebnahme durchgeführt wird, um prüfen zu können, ob die tatsächlich im Arbeitsprozess erzielte Einsparung das Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit erheblich überwiegt.

Einen erheblichen Anteil an der Problematik der fehlenden, fristgerechten Lösbarkeit mikroverfilmter Gesundheitsunterlagen hat die Tatsache, dass bei der Verfilmung



SEITE 4 VON 5

eine Vielzahl von Gesundheitsunterlagen verschiedener Personen in der Reihenfolge ihres Eingangs aus unterschiedlichen Quellen und mit unterschiedlichen Archivierungsfristen auf einem Mikrofilm gespeichert werden, so dass ein Mikrofilm erst dann vernichtet werden kann, wenn die am längsten laufende Archivierungsfrist einer Gesundheitsunterlage auf diesem Mikrofilm erreicht ist.

Ein Film kann nach den Angaben in Ihrem Internetauftritt bis zu 8.000 Dokumente umfassen. Die Archivierungsfristen betragen je nach Art der Unterlage 10 oder 30 Jahre bzw. bis zum 90. Lebensjahr des betreffenden Soldaten.

Ich bitte um Rückmeldung, ob aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit geprüft worden ist, Gesundheitsunterlagen mit gleicher oder zumindest ähnlicher Archivierungsfrist für einen Mikrofilm zu sammeln, so dass die Unterlagen auf einem Mikrofilm eine gleiche oder zumindest eine ähnliche Archivierungsdauer aufweisen.

Im Zuge Ihrer Einführung des digitalen Dokumentenarchivs halte ich eine entsprechend strukturierte Ablage der gescannten Gesundheitsunterlagen als Vorbereitung für die Mikroverfilmung technisch für umsetzbar.

Falls die vorgenannte Möglichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt erörtert und verworfen worden ist, bitte ich die Gründe dafür darzulegen.

Die Konzeption des DFIS sieht ein Auditing vor. Zugriffe auf die im DFIS gespeicherten Fundstellen und digitalen Dokumente werden protokolliert und stehen der administrativen Datenschutzbeauftragten (aDSB) sowie dem IT-Sicherheitsbeauftragten zu Kontrollzwecken zur Verfügung.

Für eine wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der administrativen Datenschutzbeauftragten eine angemessene Freistellung von ihren sonstigen Aufgaben einzuräumen. Die Freistellung hat sich an der Art und dem Umfang der im WehrMed-StatInstBw verarbeiteten und genutzten Daten zu orientieren. Da im Institut weit überwiegend Gesundheitsdaten und somit eine besondere Art personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 BDSG verarbeitet werden, unterstütze ich die Empfehlung der Beauftragten für den Datenschutz in der Bundeswehr, am Institut eine hauptamtliche aDSB einzuplanen.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 5 VON 5 Für Ihre Rückmeldung innerhalb von 12 Wochen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

